



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss über die Abwägung des Entwurfs und über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben - Am Walde"

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Technischer und Vergabeausschuss	18.08.2016	Vorberatung				
Ortschaftsrat Eichgraben	13.09.2016	Anhörung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	22.09.2016	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BauGB
Bereits gefasste Beschlüsse	Aufstellungsbeschluss 30/03/99 vom 25.03.1999 Auslegungsbeschluss 30/03/99 vom 25.03.1999 Abwägungsbeschluss 63/07/99 vom 09.07.1999 Satzungsbeschluss 97/10/99 vom 28.10.1999 Billigungs- und Auslegungsbeschluss Entwurf der 1. Änderung 025/2016 v. 10.02.2016
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	-
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	-

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
 Höhne
 amtierender Baudezernent

Begründung:

Entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB sind die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (s. Anlage 1).

Aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung am Entwurf der 1. Änderung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen im Teil A - Planzeichnung und im Teil B - Textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung. Es wurden lediglich auf Grundlage der abgegebenen Hinweise redaktionelle Ergänzungen/Änderungen vorgenommen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan als Satzung zu erlassen. Damit regelt das Gesetz den Umsetzungsakt und die Rechtsnatur des Bebauungsplanes.

Hinweis:

Die Planzeichnung (Teil A) der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt in Originalgröße im Maßstab 1:500 im Stadtratsbüro zur Einsichtnahme vor.

Beschlussvorschlag:

Beschluss über die Abwägung des Entwurfes und die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben – Am Walde"

I.

Die vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum 20.06.2016 bis 20.07.2016) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben v. 01.06.2016) **am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI „Wohnbebauung Eichgraben am Walde“**, in der Fassung vom 12.04.2016, bestehend aus

- **Teil A – Planzeichnung**
- **Teil B - Textlichen Festsetzungen**
- **der Begründung**

hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

s. Anlage 1, Seiten 1 – 10

Die Absender der Stellungnahmen, in denen Bedenken und Anregungen erhoben wurden, sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

II.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl.S.200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670, 2016 S. 38) **beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben – Am Walde"**

bestehend aus:

- **Teil A - Planzeichnung**, in der Fassung vom 12.04.2016 mit redaktionellen Ergänzungen vom 09.08.2016 (**s. Anlage 2**)
- **Teil B - Textlichen Festsetzungen**, in der Fassung vom 12.04.2016 mit redaktionellen Änderungen vom 09.08.2016 (**s. Anlage 3**)

als Satzung.

Der im Teil A - Planzeichnung umgrenzte räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2927, 2928, 2929, 2930 und 2931 der Gemarkung Zittau.

Die **Begründung** in der Fassung vom 12.04.2016 mit redaktionellen Ergänzungen/Änderungen vom 09.08.2016 (**s. Anlage 4**) wird gebilligt.

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXI "Wohnbebauung Eichgraben – Am Walde" tritt mit der Bekanntmachung entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.